Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Das Amtsblatt im Internet: www.oberallgaeu.org
Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

Amtsblatt Nr. 34 — 20. August 2024/Seite 63

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:
Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:
Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 24. und 25. August 2024 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212.**

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen am **24. und 25. August 2024** unter Telefon **08386/7788.** Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:
am 24. August 2024: Drei-Kugel-Apotheke, Bad Hindelang, Gerberweg 6, Telefon 08324/328
am 25. August 2024: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445

Oberstaufen:
am 24. August 2024: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452
am 25. August 2024: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstraße 9, Telefon 08387/8383

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach
am 25. August 2024: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstraße 2, Telefon 08376/97320

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 24. August 2024: Rottach-Apotheke im Cambomed, Rottachstraße 71 – 73, Telefon 0831/592020
am 25. August 2024: Sonnen-Apotheke, Bahnhofstraße 17, Telefon 0831/22749

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen.

BEKANNTMACHUNG des MARKTES OBERSTDORF

Über den Erlass der Satzung des Marktes Oberstdorf über die Ortsgestaltungssatzung (OGS), ausgefertigt am 13.08.2024

Der Marktgemeinderat des Marktes Oberstdorf hat auf Grund von Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 371), in öffentlicher Sitzung am 23.07.2024 eine Satzung über die Ortsgestaltungssatzung (OGS) Gestaltungssatzung für das Gemeindegebiet des Marktes Oberstdorf als Satzung beschlossen.

Dieser Satzung in der Version vom 09.07.2024, ausgefertigt am 13.08.2024, sind als Bestandteile beigefügt:
– Ein Textteil in der Version vom 09.07.2024, bestehend aus den Kapiteln „Rechtsgrundlagen“, „Definitionen“ und „Vorschriften“, ausgefertigt am 13.08.2024.
– Eine Planzeichnung 1 zum Geltungsbereich „Marktplatz/Ortsmitte“ in der Version vom 30.11.2023, ausgefertigt am 13.08.2024.
– Eine Planzeichnung 2 zum Geltungsbereich „Hauptort“ in der Version vom 18.04.2024, ausgefertigt am 13.08.2024.

Der Ortsgestaltungssatzung des Marktes Oberstdorf ist eine Begründung in der Version vom 09.07.2024 beigefügt, die aus einem Textteil sowie zwei Anlagen besteht, ohne dabei selbst rechtlich bindender Bestandteil der Satzung zu sein.

Die Satzung mit allen ihren Bestandteilen sowie ihre Begründung kann von Jedermann während der allgemeinen Dienststunden in den Räumen der Bauverwaltung des Marktes Oberstdorf, Oberstdorf Haus, Bauverwaltung, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, eingesehen werden. Die allgemeinen Dienststunden sind jeweils von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und am Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich am Montag und Donnerstag jeweils von 13:30 Uhr bis 17 Uhr. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Zusätzlich sind die genannten Unterlagen im Internet unter der Adresse https://www.markt-oberstdorf.de/leistungen/satzungen abrufbar.

Die Satzung tritt am Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die bis dahin gültige Gestaltungssatzung in der Fassung ihrer Ausfertigung vom 09.11.2006 außer Kraft.

Oberstdorf, 14.08.2024

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 225

Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung von öffentlichen Wegen der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

Bezeichnung des Weges:	Weg zum Mühlenweiher
Flur Nummer:	2/48 und 2/8 der Gemeinde Burgberg i.Allgäu
Anfangspunkt:	2/48 Südgrenze Mühlenstraße Flur. Nr. 16/10
Endpunkt:	2/48 Blaichacher Str. Flur Nr. 870/26
Länge:	0,150 km

im Bereich der Gemeinde Burgberg i.Allgäu, Landkreis Oberallgäu

Es wird beabsichtigt den unter 1. bezeichneten Teilbereich des öffentlichen Wanderweges einzuziehen.

Träger der Straßenbaulast ist als alleiniger Eigentümer die Gemeinde Burgberg i.Allgäu.

Die Einziehung erfolgt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.06.2024.
Die Bekanntmachung kann während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung, Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg im Vorzimmer vom 20.08. bis zum 12.11.2024 eingesehen werden.

Die Bekanntmachung aus dem Amtsblatt Nr. 27 vom 02.07.2024 wird hiermit aufgehoben.

Burgberg i. Allgäu, den 13.08.2024

gez.: Eckardt, Erster Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vhg.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Burgberg i. Allgäu, Grüntenstr. 2, 87545 Burgberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vhg.bayern.de).
– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

226

Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags im Markt Oberstdorf zum 14.12.2024

Kurbeitragssatzung
Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags im Markt Oberstdorf

§ 1 Beitragspflicht
(1) Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet
(1) Kurgebiet ist das Gebiet der Kurbezirke I und II.
Der Kurbezirk I
umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Oberstdorf-Markt, Campingplätze, Kühberg, Jauchen und Reute.

Der Kurbezirk II
umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Anatswald, Birgsau, Christlessee, Dienersberg, Dietersberg, Ebene, Einödsbach, Faistenoy, Freibergsee, Gaisalpe, Gerstruben, Gottenried, Gruben, Gundsbach, Höllwiesen, Hochleite, Kornau, Nebelhorn, Oytal, Ringang, Rohrmoos, Seealpe, Spielmannsau, Schrattenwang, Schwand, Tiefenbach (einschließlich Gsessel und Hochstatt), Schöllang, Reichenbach und Rubi.

(2) Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ist aus einer Karte (Maßstab 1:25000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung – Rathaus – eingesehen werden kann.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags
(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags
(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Anfangende Tage gelten als volle Tage. An- und Abreisetag werden zusammen als ein Tag berechnet.

(2) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

Im Kurbezirk I	
Für Personen ab dem 17. Lebensjahr	3,80 €
Für Kinder und Jugendliche vom 13. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	3,15 €
Im Kurbezirk II	
Für Personen ab dem 17. Lebensjahr	3,25 €
Für Kinder und Jugendliche vom 13. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	2,80 €

Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet übernachten, haben den Kurbeitrag nach den Sätzen des Kurbezirks I zu entrichten.

(3) Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

(4) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
1. Behinderte mit Ausweis und Zusatz „aG“, “BL“ oder „H“.
2. Begleitpersonen von Behinderten, wenn nach dem Behindertenausweis für den Behinderten eine Begleitperson erforderlich ist.

Die Befreiung ist innerhalb der in § 6 Abs. 1 genannten Frist nach der Ankunft bei der Gemeinde unter Vorlage des Ausweises zu beantragen.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen
(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts in der Gemeinde mittels eines hierfür bei der Gemeinde oder beim Gastgeber erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden oder die nach § 7 Abs. 1 eine Jahreskurbeitragspauschale zu entrichten haben.

§ 6 Einhebung und Haftung
(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Camping- und Wohnmobilplätzen sind verpflichtet, bei der Gemeinde die Beitragspflichtigen spätestens am zweiten Tag nach der Ankunft schriftlich mittels Papiermeldeschein oder im elektronischen Meldesystem (Allgäu-Walser-Card) des Landkreises Oberallgäu an- und abzumelden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Vermieterbetriebe, die in Papierform melden sind verpflichtet, die Beitragspflichtigen spätestens zwei Tage nach der Abreise schriftlich abzumelden. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten innerhalb einer Woche nach Erhalt der Berechnung an die Gemeinde abzuführen.

(3) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben.
Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe all monatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.

§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsinhaber
(1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von Ihnen getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern Sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbetrag beträgt:

Im Kurbezirk I	
Für Personen ab dem 17. Lebensjahr	190,00 €
Für Kinder und Jugendliche vom 13. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	157,50 €
Im Kurbezirk II	
Für Personen ab dem 17. Lebensjahr	162,50 €
Für Kinder und Jugendliche vom 13. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	140,00 €

Kinder bis zu Vollendung des 12. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei. Für Behinderte und Begleitpersonen gilt § 4 Abs. 4 analog.

(2) Alle anderen Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht nach § 5.

(3) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit dem Beginn des Kalenderjahres. Die Zahlung ist bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu leisten. Bei Änderung im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölften berechnet. Weist der Zweitwohnungsinhaber nach, dass er sich nicht im Markt Oberstdorf aufgehalten hat, so entfällt die Pauschalierung und der Pauschalbetrag wird erstattet.

(4) Der Markt Oberstdorf kann zur Festsetzung des Kurbeitrages verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen sowie Vermietungsagenturen und Vermietungsbüros über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

(5) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet dem Markt Oberstdorf innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(6) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag.

(7) Die in Abs. 1 genannten Pauschalbeträge werden auf Antrag des Kurbeitragspflichtigen jeweils auf den halben Betrag reduziert, wenn der Kurbeitragspflichtige nachweisen kann, dass die Zweitwohnung aufgrund eines Vertrags mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zu Zwecken der Weitervermietung für mindestens 50 Tage im Kalenderjahr vermietet und die Verfügbarkeit der Eigennutzung der Wohnung zum Zweck der persönlichen Lebensführung bis auf den vertraglich eingeräumten Zeitraum beschränkt wurde (sog. mischgenutzte Zweitwohnung).

§ 8 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen leichtfertig
1. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. den Markt pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des Art. 14 KAG bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. entgegen den Bestimmungen in § 3 in Verbindung mit §§ 6 und 7 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht beim Markt meldet.

(3) Gemäß Art. 15 und 16 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt zum 14.12.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages im Markt Oberstdorf vom 17.12.2022 außer Kraft.

Oberstdorf, 13.08.2024

MARKT OBERSTDORF

Kurbetriebe

gez.: Frank Jost, Tourismusdirektor 227

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 07.08.2024, (Bpl.Nr. 0284/24), Nutzungsänderung der Eigentumswohnung Nr. 21 in eine Ferienwohnung Kurzberg 16 d in Waltenhofen, (Fl.Nr. 790/4), Gemarkung Martinszell i.Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Julia Thönnes

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37, und bei der Gemeinde Waltenhofen, eingesehen werden.

Julia Thönnes 228

Bekanntmachung

Einschreibung und Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2024/2025 an der Staatlichen Berufsschule II Kempten (Allgäu), Wiesstraße 30, 87435 Kempten (Allgäu)

Einschreibetermin
Auszubildende für kaufmännische Berufe und Gesundheitsberufe, die noch nicht zum Berufsschulunterricht angemeldet sind, können sich bis **Montag, 02.09.2024**, online über unsere Homepage www.bs2ke.de anmelden. Alternativ kann eine persönliche Anmeldung (mit ausgefülltem Anmeldeformular) im Sekretariat der Staatlichen Berufsschule II erfolgen. Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

Unterlagen
Zur persönlichen Anmeldung sind mitzubringen: Kopie des letzten Schulzeugnisses, Ausbildungsvertrag oder Bestätigung des Ausbildungsbetriebes über den Ausbildungsberuf und die Ausbildungsdauer sowie nach Möglichkeit ein Nachweis über den Masernschutz gemäß Masernschutzgesetz (z.B. Impfpass, Impfbescheinigung im Original oder eine Kopie der Masernschutz-Dokumentation der zuvor besuchten Schule).

Einzugsgebiet
Auszubildende aus der Stadt Kempten (Allgäu) und dem Altlandkreis Kempten (maßgebend ist der Beschäftigungsort) folgender Ausbildungsberufe müssen sich zum Schulbesuch anmelden:

– Bankkaufmann/-frau
– Industriekaufmann/-frau
– Kaufmann/-frau im Einzelhandel und Verkäufer/in
– Kaufmann/-frau für Groß- und Außenhandelsmanagement
– Medizinische(r) Fachangestellte/r
– Rechtsanwaltsfachangestellte/r
– Notarfachangestellte/r und Patentanwaltsfachangestellte/r (nur 1. Ausbildungsjahr)
– Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung
– Steuerfachangestellte/r
– Verwaltungsfachangestellte/r
– Zahnmedizinische(r) Fachangestellte/r

Beginn des Schulbesuchs
1. Der Begrüßungstag für alle neu eingeschriebenen SchülerInnen findet am **Montag, 09.09.2024**, um **9:00 Uhr** statt.
2. Für alle SchülerInnen der fortgeführten Klassen beginnt der Unterricht **ab Dienstag, 10.09.2024**, jeweils an dem Schultag, der im Schuljahr 2023/2024 bekanntgegeben wurde.

Staatliche Berufsschule II Kempten (Allgäu)

gez.: Seifert, Oberstudiendirektor, Schulleiter 229

Oberallgäu
Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-6767
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
Bürgerservice Zulassung und Führerscheinstelle Kempten
0831/2525-3400
Telefax 0831/2525-3450
buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:
- Wunschkennzeichen reservieren
- Feinstaubplakette bestellen
- Termin vereinbaren

www.buergerservice-zulassung.de

Erweiterte Öffnungszeiten:

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

Sonthofen, den 20. August 2024
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin